

**5218 b. Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (GNU)**

**Antrag des Regierungsrates  
vom 15. November 2016**

**Antrag der Kommission für Energie, Ver-  
kehr und Umwelt vom 28. August 2018**

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (GNU)**

(vom ...)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 15. November 2016,

*beschliesst:*

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 28. August 2018,

*beschliesst:*

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

**A. Allgemeine Bestimmungen**

**Zweck**

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Nutzung des Untergrundes im Einklang mit den öffentlichen Interessen, insbesondere der Sicherheit, der Umweltverträglichkeit und der Wirtschaftlichkeit.

**Begriffe**

**a. Untergrund**

§ 2. Als Untergrund gilt derjenige Teil der Erde, der sich durch die Erdoberfläche von der Atmosphäre und den oberirdischen Gewässern abgrenzt. Zum Untergrund gehören auch die Bodenschätze und die herrenlosen Naturkörper nach Art. 724 ZGB.

**b. Nutzung**

**Antrag des Regierungsrates  
vom 15. November 2016**

**Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 28. August 2018**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 3. Die Nutzung des Untergrundes umfasst insbesondere:

- a. geologische, hydrogeologische und geophysikalische Untersuchungen,
- b. die Gewinnung von Bodenschätzen,
- c. die Entnahme und den Eintrag von Wärme,
- d. die Entnahme und das Einlagern von Stoffen,
- e. die Erstellung von unterirdischen Räumen und deren Nutzung,
- f. die Nutzung von Höhlen und stillgelegten Bergwerken.

**Hoheit des Kantons über den Untergrund**

**a. im Allgemeinen**

§ 4. <sup>1</sup> Soweit nicht die Bestimmungen des Bundeszivilrechts über das Eigentum zur Anwendung gelangen, stehen die Hoheit über den Untergrund sowie sämtliche damit verbundenen Nutzungs- und Verfügungsrechte dem Kanton zu.

<sup>2</sup> Der Kanton kann die Nutzungsrechte am Untergrund selber ausüben oder sie durch Bewilligungen oder Konzessionen an Dritte übertragen.

§ 4. <sup>1</sup> Die Hoheit über den Untergrund sowie sämtliche damit verbundenen Nutzungs- und Verfügungsrechte stehen dem Kanton zu. Nicht zum Hoheitsbereich des Kantons gehört derjenige Teil des Untergrundes, der in den Anwendungsbereich des Bundeszivilrechts über das Eigentum fällt.

<sup>2</sup> Der Kanton kann seine hoheitlichen Nutzungsrechte am Untergrund selber ausüben oder sie durch Bewilligungen oder Konzessionen an Dritte übertragen.

**Antrag des Regierungsrates vom 15. November 2016**

**Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 28. August 2018**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

*(Folgeantrag bei § 6: Anpassung Marginalie)*

### **b. Bergregal**

§ 5. <sup>1</sup> Dem Kanton steht das Bergregal zu.

<sup>2</sup> Unter dieses fällt die Gewinnung von:

- a. Metallen, Erzen und Mineralien,
- b. Salzen,
- c. Energierohstoffen,
- d. Asphalt und Bitumen.

*Folgeantrag zu § 4:*

### **B. Bewilligungen und Konzessionen**

**B. Bewilligungen und Konzessionen im hoheitlichen Bereich des Untergrundes**

#### **Bewilligungspflicht**

§ 6. Wer den Untergrund nutzt, benötigt eine Bewilligung der für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Direktion des Regierungsrates (Direktion).

#### **Konzessionspflicht**

§ 7. <sup>1</sup> Eine Sondernutzungskonzession ist erforderlich für

- a. den Abbau von Bodenschätzen, die nicht unter das Bergregal fallen,

§ 7. <sup>1</sup> ...

lit. a. - c. unverändert.

**Antrag des Regierungsrates vom 15. November 2016**

**Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 28. August 2018**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- b. die Entnahme und das Einlagern von Stoffen,
- c. die Entnahme und den Eintrag von Wärme ab einer Tiefe von mehr als 1000 m mit offenen Systemen,

- d. die Erstellung von unterirdischen Räumen ab einer Tiefe von mehr als 50 m und deren Nutzung.

d.

... als 80 m und ...

**Minderheit:** Ruedi Lais, Felix Hoesch, Rosmarie Joss

gemäss Antrag des Regierungsrates

<sup>2</sup> Eine Monopolkonzession ist für den Abbau der Bodenschätze gemäss Bergregal notwendig.

<sup>3</sup> Für die Förderung von fossilen Energieträgern durch hydraulische Frakturierung wird keine Konzession erteilt.

**Ausnahmen**

§ 8. Von der Bewilligungs- oder Konzessionspflicht sind ausgenommen:

- a. geologische, hydrogeologische und geophysikalische Untersuchungen, die nicht im Hinblick auf eine bewilligungs- oder konzessionspflichtige Nutzung des Untergrundes erfolgen,
- b. mit der Erstellung von Bauten und Anlagen üblicherweise verbundene Beanspruchungen des Untergrundes,

**Antrag des Regierungsrates  
vom 15. November 2016**

**Antrag der Kommission für Energie, Ver-  
kehr und Umwelt vom 28. August 2018**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- c. Transportinfrastrukturen,
- d. die Entnahme und der Eintrag von Wärme bis zu 1000 m Tiefe,
- e. Grundwassernutzungen bis zu 1000 m Tiefe,
- f. die Gewinnung von Steinen und Erden im Tagbau,
- g. die Erstellung von unterirdischen Räumen bis zu 50 m Tiefe und deren Nutzung,
- h. die Erstellung und Nutzung von unterirdischen Abfaldeponien,
- i. landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzungen des Bodens.

**Erteilung von Bewilligungen oder Konzessionen**

§ 9. <sup>1</sup> Die Direktion erteilt die Bewilligung oder Konzession auf Gesuch, wenn

- a. die Nutzung des Untergrundes die öffentlichen Interessen wahrt und die Rechte Dritter nicht in unzumutbarer Weise einschränkt,

§ 9. ...

**Antrag des Regierungsrates  
vom 15. November 2016**

**Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 28. August 2018**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheit:** Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Ruedi Lais

b. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Eignung des Untergrunds für die entsprechende Nutzung nachweist,

*Folgeantrag: litt. b.–d. werden zu litt. c.–e.*

**Minderheit:** Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Ruedi Lais, Barbara Schaffner

c. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Umweltverträglichkeit des Projekts und die Einhaltung der geltenden Umweltschutzgesetzgebung nachweist.

*Folgeantrag: litt. b.–d. werden zu litt. c.–e.*

b. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller den Nachweis für eine ausreichende Versicherungsdeckung oder eine gleichwertige Sicherheit erbringt für Schäden bei Dritten und für Haftungsansprüche Dritter gegenüber dem Kanton.

b. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller eine ausreichende Versicherungsdeckung, auf für den Fall grobfahrlässigen Verhaltens, oder eine gleichwertige Sicherheit nachweist für Schäden bei Dritten und für Haftungsansprüche Dritter gegenüber dem Kanton.

c. ein Nachweis für die Finanzierung des Rückbaus erbracht wird.

*(Folgeantrag in § 9 Abs. 3)*

**Antrag des Regierungsrates vom 15. November 2016**

**Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 28. August 2018**

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

d. alle in den Boden einzubringenden Stoffe vorgängig deklariert werden.

**Minderheit:** Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Ruedi Lais

<sup>2</sup> Erweist sich die Versicherungsdeckung gemäss Abs. 1 lit. b. zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr als angemessen, passt die Direktion deren Höhe an.

**Minderheit:** Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Ruedi Lais

<sup>3</sup> In der Konzession oder Bewilligung wird die Schadloshaltung der Gemeinwesen durch die Konzessionärin bzw. den Konzessionär oder die Bewilligungsnehmerin, bzw. den Bewilligungsnehmer vorgeschrieben.

Abs. 2 wird zu Abs. 4.

<sup>2</sup> Die Direktion erteilt die Bewilligung oder Konzession der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller, die oder der die öffentlichen Interessen am besten wahrt. Besteht kein Unterschied in der Wahrung der Interessen, erteilt sie die Bewilligung oder Konzession der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller, die oder der den Untergrund erforscht hat.

**Antrag des Regierungsrates  
vom 15. November 2016**

**Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 28. August 2018**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**Folgeantrag zu § 9 lit. c.**

<sup>3</sup> Die Direktion kann von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller den Nachweis der Finanzierung des Vorhabens, einschliesslich der Kosten für die Erforschung des Untergrundes und der Rückbaukosten, verlangen.

<sup>3</sup> ...

einschliesslich der Kosten für die Erforschung des Untergrundes verlangen.

Abs. 3 wird zu Abs. 5.

<sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Bewilligung oder Konzession.

Abs. 4 wird zu Abs. 6.

**Inhalt**

§ 10. <sup>1</sup> Die Direktion regelt in der Bewilligung oder Konzession Art, Umfang und Dauer der Nutzung.

<sup>2</sup> Sie kann zusätzlich insbesondere Folgendes regeln:

- a. Fristen für die Ausführung der Arbeiten,
- b. Betriebssicherheit und Notfallplanung,
- c. Pflicht zur Bezahlung des Ausgleichsanspruchs Dritter gemäss § 22,
- d. Berichterstattung und Datenlieferung,
- e. Übertragung und Beendigung,
- f. unentgeltlicher Heimfall der Bauten und Anlagen und Entschädigung bei Verzicht auf Heimfall,
- g. Nutzungsgebühr,

**Antrag des Regierungsrates  
vom 15. November 2016**

**Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 28. August 2018**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- h. Verpflichtung zum Rückbau,
- i. Sicherheitsleistung,
- j. Auflagen betreffend die Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen der Nutzung des Untergrundes auf Dritte.

**Minderheit:** Ruedi Lais, Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss

<sup>3</sup> Eine Konzession wird für eine Dauer von längstens 50 Jahren erteilt. Ausnahmsweise kann sie für eine längere Dauer erteilt werden.

<sup>3</sup> Eine Konzession wird für eine Dauer von längstens 80 Jahren erteilt.

gemäss Antrag des Regierungsrates.

**Übertragung**

§ 11. Die Übertragung einer Bewilligung oder Konzession bedarf der Zustimmung der Direktion.

**Heimfall**

§ 12. Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung oder Konzession ist verpflichtet, die Bauten und Anlagen, an denen ein Heimfallrecht besteht, in betriebsfähigem Zustand zu erhalten.

**Beendigung**

**a. im Allgemeinen**

**Antrag des Regierungsrates  
vom 15. November 2016**

**Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 28. August 2018**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 13. <sup>1</sup> Die Bewilligung oder Konzession endet mit Ablauf ihrer Dauer oder durch Verzicht der Inhaberin oder des Inhabers.

<sup>2</sup> Ein teilweiser Verzicht bedarf der Zustimmung der Direktion.

**b. Widerruf**

§ 14. <sup>1</sup> Die Direktion kann eine Bewilligung oder Konzession entschädigungslos widerrufen, wenn die Inhaberin oder der Inhaber

- a. von der Bewilligung oder Konzession während fünf Jahren keinen Gebrauch macht,
- b. den Betrieb während zwei Jahren unterbricht und innert angemessener Frist nicht wieder aufnimmt,
- c. wichtige Pflichten trotz Mahnung schwer verletzt,
- d. die Bewilligung oder Konzession anhand falscher oder irreführender Angaben erwirkt hat,
- e. die Frist für die Bauvollendung in schuldhafter Weise nicht einhält.

<sup>2</sup> Bei überwiegenden öffentlichen Interessen kann die Direktion eine Bewilligung oder Konzession gegen volle Entschädigung widerrufen.

**Antrag des Regierungsrates  
vom 15. November 2016**

**Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 28. August 2018**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

## **Gebühren**

### **a. Grundsatz**

§ 15. <sup>1</sup> Die Direktion erhebt für Bewilligungen und Konzessionen folgende Gebühren:

- a. eine einmalige Verleihungsgebühr für die Erteilung,
- b. einmalige oder wiederkehrende Nutzungsgebühren.

<sup>2</sup> Bestehen erhebliche öffentlichen Interessen an der Nutzung, kann sie die Gebühren herabsetzen oder auf die Erhebung verzichten.

<sup>3</sup> Gebührenforderungen verjähren fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er passt die Gebühren regelmässig der Teuerung an.

### **b. Verleihungsgebühr**

§ 16. <sup>1</sup> Die Direktion legt die Verleihungsgebühr nach der Höhe der voraussichtlichen Nutzungsgebühr fest. Ist eine wiederkehrende Nutzungsgebühr geschuldet, entspricht die Verleihungsgebühr der Nutzungsgebühr für ein Jahr.

**Antrag des Regierungsrates vom 15. November 2016**

**Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 28. August 2018**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

<sup>2</sup> Für eine Nutzungssteigerung erhebt die Direktion eine zusätzliche Gebühr.

### **c. Nutzungsgebühr**

**Minderheit:** Barbara Schaffner, Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Ivo Koller, Ruedi Lais, Daniel Sommer

§ 17. Die Nutzungsgebühr bemisst sich nach

§ 17.<sup>1</sup> Die Nutzungsgebühr bemisst sich nach Massgabe der eingeräumten Sondervorteile, namentlich

§ 17.<sup>1</sup> ...

- a. den eingeräumten Sondervorteilen,
- b. dem mit dem Recht verbundenen wirtschaftlichen Nutzen,
- c. der Art und Dauer der Bewilligung oder Konzession,
- d. dem Verwendungszweck,
- e. dem beanspruchten Volumen,

- a. der Art und Dauer der Bewilligung und Konzession,
- b. des Verwendungszwecks,
- c. des beanspruchten Volumens,

- a. des mit dem Recht verbundenen wirtschaftlichen Nutzens,
- b. ...
- c. ...
- d. ...

**Antrag des Regierungsrates vom 15. November 2016**

**Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 28. August 2018**

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

f. der Menge der entnommenen oder eingelagerten Stoffe,

d. ...

e. ...

g. der entnommenen oder eingetragenen Wärme.

e. ...

f.. ...

**Minderheit:** Ruedi Lais, Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss

<sup>2</sup> Die Direktion kann betroffenen Gemeinden einen angemessenen Teil der erhobenen Nutzungsgebühren zuweisen, insbesondere wenn:

- a. auf dem Gemeindegebiet Oberflächenanlagen betrieben werden,
- b. sie im Zusammenhang mit der Erschliessung der Anlagen hohe Belastungen oder Kosten zu tragen haben, oder
- c. sie im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlagen wesentlichen Immissionen ausgesetzt sind.

Kein Abs. 2 gemäss Mehrheit.

**C. Verfahren**

**Bewilligungen und Sondernutzungskonzessionen**

**a. Vorprüfung und Planaufgabe**

§ 18. <sup>1</sup> Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung oder Sondernutzungskonzession ist bei der Direktion einzureichen.

**Antrag des Regierungsrates vom 15. November 2016**

**Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 28. August 2018**

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

<sup>2</sup> Die Direktion weist das Gesuch ab, wenn die Nutzung des Untergrundes öffentliche Interessen erheblich beeinträchtigen würde.

<sup>3</sup> Die Gemeinde legt das vorgeprüfte Gesuch samt den Plänen im Auftrag der Direktion während 30 Tagen auf und macht die Planauflage öffentlich bekannt. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller steckt das Vorhaben, soweit darstellbar, aus.

<sup>3</sup> ...

... während 30 Tagen öffentlich auf und veröffentlicht sie auf einer Internetseite.

<sup>4</sup> Personen, deren Grundeigentum im Untergrund vom Konzessionsgesuch betroffen ist, werden von der Gemeinde schriftlich informiert.

<sup>5</sup> Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller steckt das Vorhaben, soweit darstellbar, aus.

**Minderheit I:** Ruedi Lais, Felix Hoesch, Rosmarie Joss

<sup>4</sup> Beschwerdeberechtigte, deren ...

<sup>5</sup> ...

*Folgeantrag der Minderheit II zu Abs. 4 und 5:*

<sup>3</sup> ...

... und veröffentlicht sie auf einer Internetseite. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller steckt das Vorhaben, soweit darstellbar, aus.

**Minderheit II:** Barbara Schaffner, Thomas Forrer

gemäss Antrag des Regierungsrates: Kein Abs. 4 und 5.

*Folgeantrag bei Abs. 3*

**b. Einwendungen**

§ 19. <sup>1</sup> Jede Person kann innerhalb der Auflagefrist gegen das Gesuch Einwendungen erheben.

§ 19. <sup>1</sup> Gegen das Gesuch kann jede Person, die durch das Vorhaben berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innerhalb der Auflagefrist Einwendungen machen.

**Antrag des Regierungsrates  
vom 15. November 2016**

**Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 28. August 2018**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

<sup>2</sup> Werden Einwendungen erhoben, kann die Direktion eine Einigungsverhandlung durchführen. Unentschuldigtes Nichterscheinen gilt als Rückzug des Gesuches bzw. der Einwendungen. Die Direktion weist in der Vorladung auf diese Rechtsfolgen hin.

<sup>3</sup> Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die Direktion über die streitig gebliebenen Einwendungen mit der Erteilung der Bewilligung oder der Sondernutzungskonzession.

**c. untergeordnete Vorhaben**

§ 20. <sup>1</sup> Die Direktion kann auf die öffentliche Planaufgabe und das Einwendungsverfahren verzichten, wenn ein Vorhaben

- a. von untergeordneter Bedeutung ist und
- b. offensichtlich keine Interessen Dritter berührt.

<sup>2</sup> Sie kann das Gesuch zur Behandlung im baurechtlichen, wasserrechtlichen oder gewässerschutzrechtlichen Verfahren an die dafür zuständige Stelle überweisen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

**Monopolkonzessionen**

**a. Auswahl unter den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern**

§ 21. <sup>1</sup> Die Direktion schreibt die Vergabe von Monopolkonzessionen im Amtsblatt aus. Sie

**Antrag des Regierungsrates  
vom 15. November 2016**

**Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 28. August 2018**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

setzt eine Frist von mindestens 60 Tagen an für die Einreichung des Gesuchs um Erteilung einer Konzession.

<sup>2</sup> Sie gibt in den Ausschreibungsunterlagen ihren Entscheid über den Ausgleichsanspruch gemäss § 22 Abs. 1 bekannt.

<sup>3</sup> Sie beachtet beim Zuschlag sinngemäss die Kriterien von § 9.

<sup>4</sup> Wer den Zuschlag erhalten hat, reicht ein Projekt ein. Dieses wird sinngemäss nach den §§ 18 und 19 behandelt.

**b. Ausgleichsanspruch**

§ 22. <sup>1</sup> Eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller, die oder der mit Bewilligung der Direktion erfolgreich nach Nutzungsmöglichkeiten geforscht hat, hat einen Ausgleichsanspruch gegenüber dem Kanton, wenn

- a. ihr oder sein Konzessionsgesuch nicht berücksichtigt wird und
- b. der Kanton selbst oder ein Dritter in der Folge die Nutzung ausübt.

<sup>2</sup> Dem Kanton steht der Ausgleichsanspruch dem Dritten gegenüber zu, der die Nutzung ausübt.

**Antrag des Regierungsrates  
vom 15. November 2016**

**Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 28. August 2018**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

<sup>3</sup> Der Ausgleichsanspruch besteht aus den angemessenen und erforderlichen Auslagen und einem angemessenen Gewinn.

<sup>4</sup> Der Ausgleichsanspruch wird fällig, wenn eine Konzession rechtskräftig erteilt wird oder der Kanton die Nutzung tatsächlich ausübt.

<sup>5</sup> Entfällt die Ausübung der Nutzung infolge gesetzlicher Hindernisse, aus Gründen der Sicherheit oder aus anderen überwiegenden öffentlichen Interessen nachträglich ganz oder teilweise, so entfällt der Ausgleichsanspruch im entsprechenden Umfang.

## **D. Vollzug**

### **Zuständigkeit**

§ 23. <sup>1</sup> Der Regierungsrat kann die Regelung der technischen Einzelheiten der Direktion übertragen.

<sup>2</sup> Die Direktion kann Befugnisse oder Aufgaben nach diesem Gesetz vertraglich öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften, insbesondere Gemeinden, oder Privaten übertragen.

### **Verzeichnis der Nutzungen**

§ 24. Die Direktion führt ein öffentliches Verzeichnis aller nach diesem Gesetz erteilten Bewilligungen und Konzessionen.

### **Daten und Materialproben**

**Antrag des Regierungsrates vom 15. November 2016**

**Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 28. August 2018**

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 25. <sup>1</sup> Die Direktion kann in der Bewilligung oder Konzession verlangen, dass Bohrungen vermessen und dokumentiert werden.

<sup>2</sup> Sie kann verlangen, dass ihr alle geologischen, hydrogeologischen, geophysikalischen, technischen und operationellen Daten über den Untergrund mit den entsprechenden Auswertungen sowie Materialproben unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Sie darf die Daten und Materialproben anderen staatlichen Institutionen und Forschungseinrichtungen überlassen. Diese stellen sicher, dass sie die Daten und Materialproben ohne die Zustimmung der Berechtigten nicht an private Dritte weitergeben.

<sup>3</sup> Die Direktion kann die Daten und Materialproben nach fünf Jahren öffentlich zugänglich machen. Es besteht kein Entschädigungsanspruch.

<sup>4</sup> Die Veröffentlichung der Auswertungen bedarf der Zustimmung der Berechtigten.

<sup>2</sup> Sie kann verlangen, dass ihr alle Daten und Informationen über den Untergrund, inklusive technische und operationelle Daten, sowie Materialproben zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Sie darf die primären geologischen Daten, die prozessierten primären geologischen Daten und die Materialproben anderen staatlichen Institutionen und Forschungseinrichtungen zur Nutzung überlassen. Diese ...

<sup>3</sup> Die Direktion kann die primären geologischen Daten, die prozessierten primären geologischen Daten und die Materialproben nach fünf Jahren öffentlich zugänglich machen.

<sup>4</sup> Die Veröffentlichung der sekundären geologischen Daten und Informationen bedarf der Zustimmung der Berechtigten.

<sup>5</sup> Die Direktion kann in der Bewilligung oder Konzession eine Entschädigung für das Überlassen und die Veröffentlichung der Daten und Materialproben zusprechen.

**Minderheit:** Ruedi Lais, Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Barbara Schaffner

<sup>2</sup> ...

... Daten, sowie Materialproben unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Sie ...

<sup>3</sup> ...

<sup>4</sup> ...

<sup>5</sup> ...

**Antrag des Regierungsrates  
vom 15. November 2016**

**Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 28. August 2018**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

## **Enteignungsrecht**

§ 26. <sup>1</sup> Die Direktion kann einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Bewilligung oder Konzession das Enteignungsrecht erteilen, wenn

- a. sie oder er die notwendigen dinglichen Rechte nicht erwerben kann und
- b. es erhebliche öffentliche Interessen verlangen.

<sup>2</sup> Von der öffentlichen Planaufgabe an dürfen während fünf Jahren ohne Zustimmung der Inhaberin oder des Inhabers des Enteignungsrechts keine rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden, welche die Enteignung erschweren.

<sup>3</sup> Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks kann von der Inhaberin oder dem Inhaber der Bewilligung oder Konzession die Übernahme ihres oder seines Grundstücks verlangen, wenn ihr oder ihm wesentliche Nutzungsbefugnisse für mehr als fünf Jahre entzogen werden oder der Boden für die bisherige Bewirtschaftung dauernd unbrauchbar geworden ist.

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privat-rechten vom 30. November 1879.

**Antrag des Regierungsrates vom 15. November 2016**

**Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 28. August 2018**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

### **Sicherheitsleistung**

§ 27. <sup>1</sup> Die Direktion kann Bewilligungen und Konzessionen von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

<sup>2</sup> Die Sicherheitsleistung wird verwendet für

- a. die Erfüllung von Auflagen,
- b. Sachverständigengutachten,
- c. die Bewältigung von Schadenereignissen,
- d. die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands,
- e. die Durchführung von Zwangsmassnahmen oder die Stilllegung einer Anlage.

<sup>3</sup> Die Direktion kann die Höhe der Sicherheitsleistung nachträglich anpassen.

<sup>4</sup> Vor Verwendung der Sicherheitsleistung setzt die Direktion den Pflichtigen eine angemessene Frist zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen an. In dringlichen Fällen kann sie darauf verzichten.

**Minderheit:** Ruedi Lais, Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Ivo Koller, Daniel Sommer

<sup>3</sup> Die Direktion überprüft periodisch die Höhe der Sicherheitsleistung und das Schadenspotenzial. Sie passt die Sicherheitsleistung entsprechend dem Ergebnis der Überprüfung an.

**Antrag des Regierungsrates  
vom 15. November 2016**

**Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 28. August 2018**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

### **Haftungsausschluss**

§ 28. Der Kanton haftet nicht für Schäden, die bei der Ausübung der Bewilligung oder Konzession verursacht werden.

### **Grenzüberschreitende Nutzungsvorhaben**

§ 29. <sup>1</sup> Grenzüberschreitende Nutzungsvorhaben werden mit dem Nachbarkanton koordiniert.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann interkantonale und internationale Verträge abschliessen, insbesondere über das Verfahren, das anwendbare Recht und die Streitbeilegung.

## **E. Rechtsschutz und Strafbestimmungen**

### **Rekursinstanz**

§ 30. Anordnungen gestützt auf dieses Gesetz sind beim Baurekursgericht anfechtbar. Ausgenommen sind Akte des Regierungsrates.

### **Legitimation Dritter**

§ 31. Wird vor dem Erlass einer Anordnung ein Einwendungsverfahren durchgeführt, kann nur Rekurs erheben, wer Einwendungen erhoben hat.

**Antrag des Regierungsrates vom 15. November 2016**

**Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 28. August 2018**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

### **Behördenbeschwerde**

§ 32. Hebt ein Rekursentscheid die Anordnung der Direktion oder einer ihr unterstellten Verwaltungseinheit ganz oder teilweise auf, ist die Direktion zur Wahrung öffentlicher Interessen beschwerdeberechtigt.

**Minderheit:** Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Ruedi Lais, Barbara Schaffner, Daniel Sommer

### **Kantonale Verbandsbeschwerde**

§ 33. <sup>1</sup> Gesamtkantonal tätige Verbände, die sich seit wenigstens zehn Jahren im Kanton dem Natur- und Heimatschutz oder verwandten, rein ideellen Zielen widmen, können gegen Anordnungen und Erlasse nach diesem Gesetz Rekurs oder Beschwerde erheben.

<sup>2</sup> Das Rekurs- oder Beschwerderecht steht den Verbänden nur für Rügen zu, die mit den Interessen des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes, der Gewässernutzung sowie des Gewässerschutzes in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

§§ 33-36 werden zu §§ 34-37

### **Strafbestimmungen**

§ 33. <sup>1</sup> Mit Busse bis zu Fr. 250 000 wird bestraft, wer vorsätzlich

**Antrag des Regierungsrates  
vom 15. November 2016**

**Antrag der Kommission für Energie, Ver-  
kehr und Umwelt vom 28. August 2018**

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

- a. ohne Bewilligung oder Konzession eine nach diesem Gesetz konzessions- oder bewilligungspflichtige Tätigkeit ausführt,
- b. durch wissentlich falsche Angaben eine Bewilligung oder Konzession erwirkt,
- c. den Auflagen einer erteilten Bewilligung oder Konzession zuwiderhandelt.

<sup>2</sup> Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu Fr. 100 000 bestraft.

<sup>3</sup> Wer aus Gewinnsucht handelt, wird mit Busse bis zu Fr. 500 000 bestraft.

<sup>4</sup> Versuch und Helferschaft sind strafbar.

<sup>5</sup> Wird die Übertretung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder eines Einzelunternehmens begangen, findet die Strafbestimmung auf die Person Anwendung, die für sie gehandelt hat oder hätte handeln sollen. Kann die Übertretung wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden, so wird die Übertretung dem Unternehmen zugerechnet.

<sup>6</sup> Die Strafbehörden teilen ihre Entscheide der Direktion mit.

**Antrag des Regierungsrates  
vom 15. November 2016**

**Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 28. August 2018**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **Übergangsbestimmungen**

§ 34. <sup>1</sup> Im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängige Gesuche um Erteilung einer Bewilligung oder Konzession und Rechtsmittel werden nach neuem Recht beurteilt.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit für die Beurteilung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche um Erteilung einer Bewilligung oder Konzession und Rechtsmittel bestimmt sich nach bisherigem Recht. Die bisherigen Zuständigkeiten der Rechtsmittelbehörden gelten auch dann, wenn die Rechtsmittelfrist vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts zu laufen begonnen hat, aber erst nachher endet.

### **Bisherige Nutzungen**

§ 35. <sup>1</sup> Wer den Untergrund ohne Bewilligung oder Konzession nutzt, muss innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung oder Konzession einreichen.

<sup>2</sup> Bestehende Bewilligungen und Konzessionen zur Nutzung des Untergrundes gelten weiter. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind anwendbar. Wohlerworbene Rechte bleiben vorbehalten.

**Antrag des Regierungsrates  
vom 15. November 2016**

**Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 28. August 2018**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

### **Änderung bisherigen Rechts**

§ 36. Die nachstehenden Gesetze werden geändert:

a. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911

§§ 148–150 werden aufgehoben.

b. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975

### **Bewilligungspflicht**

§ 309. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup>Folgende Anordnungen schliessen die baurechtliche Bewilligung und die mit dem Projekt verbundenen notwendigen Anpassungen an privatem Grundeigentum ein:

a. die Festsetzung und Genehmigung von Projekten für Verkehrsanlagen und Gewässer,

b. die Genehmigung von Meliorationsprojekten,

c. die Erteilung von wasserrechtlichen Konzessionen,

d. die Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen nach dem Gesetz über die Nutzung des Untergrundes vom ...

**Antrag des Regierungsrates  
vom 15. November 2016**

**Antrag der Kommission für Energie, Ver-  
kehr und Umwelt vom 28. August 2018**

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

<sup>3</sup>Die zuständige Direktion kann Vorhaben, für die eine meliorationsrechtliche Genehmigung, eine wasserrechtliche Konzession oder eine Bewilligung oder Konzession nach dem Gesetz über die Nutzung des Untergrundes nötig ist, der örtlichen Baubehörde zum baurechtlichen Entscheid überweisen.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 103/2012 von Carmen Walker Späh, Zürich, Cornelia Keller, Gossau, und Robert Brunner, Steinmaur, betreffend Nutzung des tiefen Untergrundes (Geothermie) erledigt ist.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

\*Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt besteht aus folgenden Mitgliedern: Rosmarie Joss, Dietikon (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Ann Barbara Franzen, Niederweningen; Martin Haab, Mettmenstetten; Felix Hoesch, Zürich; Olivier Moise Hofmann, Hausen am Albis; Ivo Koller, Uster; Ruedi Lais, Wallisellen; Thomas Lamprecht, Bassersdorf; Christian Lucek, Dänikon; Ulrich Pfister, Egg; Barbara Schaffner, Otelfingen; Christian Schucan, Uetikon am See; Daniel Sommer, Affoltern am Albis; Orlando Wyss, Dübendorf; Sekretärin: Franziska Gasser.